



Frauenbund Schweiz

überraschend anders katholisch

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht (SBRE)
Quellenweg 6
3003 Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 29. Juni 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen

Sehr geehrte Damen und Herren des Staatssekretariats für Migration

Der Bundesrat hat am 20. März 2026 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnungen über Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) sowie über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Stellung zu nehmen.

Frauenbund Schweiz (vormals SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund) ist der Dachverband katholischer Frauenorganisationen in der Schweiz. Als grösstes konfessionelles Frauennetzwerk der Schweiz vertritt er die Interessen von rund 100'000 Frauen und setzt sich für Chancengleichheit, gesellschaftliche Teilhabe und die Stärkung der Rechte von Frauen ein.

Allgemeine Bemerkungen

Frauenbund Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, weil sie zum Ziel haben, entweder den Zugang zu Integrationsmassnahmen und dem Arbeitsmarkt zu verbessern oder früher zu ermöglichen sowie mehr Rechts- und Aufenthaltssicherheit zu schaffen. Der Frauenbund Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungen grundsätzlich. Eine gelingende Integration setzt voraus, dass Menschen möglichst früh Zugang zu Sprache, Bildung, Erwerbsarbeit und gesellschaftlicher Teilhabe erhalten. Die vorgesehenen Änderungen tragen dazu bei, bestehende Hürden abzubauen und die Integration von Schutzbedürftigen wirksamer und nachhaltiger zu gestalten.

Aus der Sicht des Verbandsvorstands ist jedoch sicherzustellen, dass Integrationsmassnahmen geschlechterspezifisch gestaltet werden. Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte sind häufig mit mehrfachen Herausforderungen konfrontiert, etwa





aufgrund von Betreuungsverantwortung, traumatischen Erfahrungen oder erschwer-
tem Zugang zu Sprachförderung und Erwerbsarbeit. Diese unterschiedlichen Aus-
gangslagen müssen bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Integrationsmass-
nahmen konsequent berücksichtigt werden.

Zu den konkreten Änderungen:

1. Meldung von stellensuchenden Geflüchteten beim RAV (Art. 9 Abs. 2 VE-VIntA)

Die Kantone müssen bereits heute stellensuchende anerkannte Flüchtlinge und vor-
läufig aufgenommene Personen der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) melden,
sofern sie als arbeitsmarktfähig gelten. Mit dem Zusatz «ausreichend» soll der Be-
griff «Arbeitsmarktfähigkeit» nun präzisiert werden. Ein gemeinsames Verständnis
des Begriffs «ausreichend» soll in einem Dialog zwischen den zuständigen Behör-
den entwickelt werden.

*Frauenbund Schweiz begrüsst das Anliegen, den Begriff der Arbeitsmarktfä-
higkeit zu präzisieren. Entscheidend ist jedoch, dass die Beurteilung der
«ausreichenden Arbeitsmarktfähigkeit» nicht ausschliesslich anhand forma-
ler Kriterien wie Sprachzertifikaten oder Standortbestimmungen erfolgt. Viel-
mehr müssen die individuellen Lebensumstände berücksichtigt werden. Ins-
besondere Betreuungsaufgaben, gesundheitliche oder psychische Belastun-
gen sowie Traumafolgen können die Arbeitsmarktintegration beeinflussen,
ohne dass sie etwas über das vorhandene Potenzial einer Person aussagen.
Gerade geflüchtete Frauen und Alleinerziehende benötigen Rahmenbedin-
gungen, welche eine tatsächliche Teilnahme am Arbeitsmarkt ermöglichen.*

2. Förderung der Erstintegration (Art. 14a Abs. 1 und 3 VE-VIntA)

Mit der vorgesehenen Verordnungsanpassung sollen Schutzbedürftige *mit* Aufent-
haltsbewilligung künftig Zugang zu denselben Integrationsangeboten erhalten wie
anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Zudem soll ihre In-
tegrationsförderung besser mit den bestehenden Regelstrukturen koordiniert wer-
den. Für die Integration von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung sollen so-
mit die bewährten Instrumente der Integrationsagenda (IAS) wie die Potenzialabklä-
rung und durchgehende Fallführung vollumfänglich genutzt werden.

*Frauenbund Schweiz begrüsst diese Anpassungen und die Verankerung des Integ-
rationsauftrags in der Verordnung. Insgesamt tragen diese Anpassungen dazu bei,
bestehende Rechtsungleichheiten zwischen Personen mit Schutzstatus S und an-
deren Geflüchteten zu reduzieren. Frühzeitige und kontinuierliche Integrationsförde-
rung stärkt die gesellschaftliche Teilhabe und schafft Perspektiven. Dabei ist sicher-
zustellen, dass Integrationsangebote auch für Personen mit Betreuungspflichten tat-
sächlich zugänglich sind. Sprachkurse, Beratungsangebote und Integrationspro-
gramme sollten nach Möglichkeit mit familienfreundlichen Rahmenbedingungen ver-
bunden werden.*



3. Verwendung der Integrationspauschale für Asylsuchende im erweiterten Verfahren (Art. 15a VE-VintA)

Die Kantone sollen die Integrationspauschale neu nutzen können, um Massnahmen zu finanzieren, welche die Integration von Asylsuchenden fördern, die sich im erweiterten Verfahren befinden. Die Kantone können damit flexibler auf die Bedürfnisse dieser Personengruppe eingehen und Integrationsmassnahmen auch vor dem Asylentscheid ermöglichen. Allerdings sind keine zusätzlichen Mittel vorgesehen, obwohl dadurch mehr Personen früher Massnahmen besuchen können.

Frauenbund Schweiz befürwortet die Möglichkeit von frühzeitiger Integrationsförderung ausdrücklich. Integration beginnt nicht erst mit einem rechtskräftigen Entscheid, sondern ab dem Zeitpunkt der Ankunft. Weil aber eine Pauschale nur bei einem positiven Asylentscheid oder einer vorläufigen Aufnahme an die Kantone ausbezahlt wird, wird befürchtet, dass viele Kantone von der frühzeitigen Finanzierung von Massnahmen absehen. Denn das Risiko besteht, dass sie für diese Personen im Endeffekt gar keine Pauschale erhalten. Um die Verbindlichkeit der Einsetzung der Pauschale für Asylsuchende im erweiterten Verfahren zu erhöhen, schlägt Frauenbund Schweiz folgende Änderung vor:

Art. 15a VE-VintA

Die Kantone ~~können~~ **verwenden** die Integrationspauschale nach Artikel 15 zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 3, welche die Integration von Asylsuchenden fördern, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird.

4. Bundesprogramm Integrationsvorlehre (Art. 21a VE-VintA)

Die Integrationsvorlehre (INVOL) soll in ein Bundesprogramm überführt werden, mit entsprechender Finanzierung. Die Ergebnisse der [Evaluation](#) bestätigen den hohen integrationspolitischen Nutzen der INVOL. Die Mehrheit der Teilnehmenden absolviert das Programm erfolgreich und schafft anschliessend den Einstieg in eine berufliche Grundbildung. Auch die hohen Abschlussquoten bei weiterführenden Ausbildungen sowie die positiven Rückmeldungen der beteiligten Betriebe deuten darauf hin, dass die INVOL einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen beruflichen Integration leistet.

Frauenbund Schweiz begrüsst, dass das bisherige Pilotprogramm nun in eine reguläre Bundeslösung überführt werden soll. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die INVOL auch künftig Personen erreicht, die beim Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt mit besonderen Hürden konfrontiert sind. Viele junge Geflüchtete verfügen beim Eintritt noch nicht über ausreichende sprachliche, schulische oder psychische Voraussetzungen. Es sollte besonderes Augenmerk auf junge Frauen gelegt werden, die aufgrund familiärer Verpflichtungen oder gesellschaftlicher Rollenbilder mit zusätzlichen Hürden beim Zugang zu Ausbildung und Beruf konfrontiert sein können. Eine individuelle Begleitung und bedarfsgerechte Beratung bleiben zentrale Erfolgsfaktoren. Wie aus der Evaluation des Pilotprojekts hervorgeht, sind vorgelagerte Schritte wie beispielsweise die Erreichbarkeit der Zielgruppe, die bedarfsgerechte Beratung und die Potenzialabklärung zu gewähren, damit die INVOL ihre integrative Wirkung entfalten kann.



5. Integrationsförderung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie von Personen, die um vorübergehenden Schutz ersuchen (Art. 21b VE-VintA)

Mit der Anpassung orientiert sich die Integrationsförderung auch für Schutzbedürftige mit Status S ohne Aufenthaltsbewilligung künftig an den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) und der Integrationsagenda (IAS). Damit gelten die Ziele der IAS auch für diese Personengruppe. Zudem können finanzielle Mittel zur Integrationsförderung bereits eingesetzt werden, während ein Gesuch um vorübergehenden Schutz noch geprüft wird. Diese Änderung folgt dem «Dual-Intent-Ansatz», wonach frühzeitige Integrationsmassnahmen sowohl die gesellschaftliche Teilhabe in der Schweiz fördern als auch im Falle einer späteren Rückkehr ins Herkunftsland sinnvoll sind. Denn die hier erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können eine Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, wenn der Schutz aufgehoben wird.

Der Frauenbund Schweiz unterstützt den Ausbau frühzeitiger Integrationsmassnahmen auch für Personen mit Schutzstatus S. Denn frühere Integrationsförderung verringert die Wartezeiten, beschleunigt den Prozess und finanzielle Ressourcen sind effizienter eingesetzt. Dadurch sind auch die Chancen grösser, die berufliche Integration und somit Sozialhilfekosten zu reduzieren. Auch, dass Schutzbedürftige mit Status S nach 5 Jahren eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, kann diese Effekte verstärken. Allerdings wird die Aufenthaltssicherheit durch die Koppelung der Aufenthaltsbewilligung an die Aufhebung des vorübergehenden Schutzes stark relativiert.

6. Arbeitsmarktzugang von Schutzbedürftigen (Art. 53 Abs. 3 VE-VZAE)

Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt soll für Schutzbedürftige künftig verbessert werden. Sie sollen bereits während des laufenden Verfahrens arbeiten können und nicht erst nach dem formellen Entscheid. Damit werden sie den Asylsuchenden rechtlich gleichgestellt. Damit wird eine bestehende Rechtslücke geschlossen, für die derzeit noch keine eindeutigen Vorgaben bestehen.

Frauenbund Schweiz begrüsst den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt ausdrücklich. Lange Wartezeiten erschweren die Integration und führen häufig dazu, dass vorhandene Qualifikationen und berufliche Erfahrungen verloren gehen. Erwerbsarbeit bedeutet jedoch weit mehr als wirtschaftliche Selbstständigkeit. Sie ermöglicht soziale Teilhabe, stärkt die Eigenständigkeit und fördert insbesondere die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen. Damit der erleichterte Arbeitsmarktzugang seine Wirkung entfalten kann, sind ausreichende Betreuungsangebote für Kinder sowie niederschwellige Sprach- und Qualifizierungsangebote unverzichtbar.

7. Aufenthalt von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (Art. 36 Abs. 2 – 2ter VE-VZAE)

Ein letzter Punkt der Vernehmlassungsvorlage betrifft Opfer von Menschenhandel sowie Personen, die im Verfahren als Zeugen von Menschenhandel auftreten. Sie sollen bei Verfahren, die länger als zwei Jahre dauern, eine Aufenthaltsbewilligung B für die voraussichtliche Dauer des Verfahrens erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Menschenhandelsverfahren in der Praxis häufig deutlich



länger dauern als ursprünglich angenommen und die bisherige kantonale Praxis entsprechend uneinheitlich war.

Frauenbund Schweiz begrüsst diese Anpassung, da sie die Rechtssicherheit für diese besonders verletzlichen Personen verbessert, ihnen die Wohnungssuche vereinfacht und den Zugang zu Integrationsmassnahmen und Arbeitsmarkt ermöglicht. Um den Schutz dieser Personengruppe nachhaltig zu verbessern, braucht es jedoch weitere Massnahmen. Wie Berichte zeigen, bestehen im Asylverfahren Herausforderungen sowohl bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel als auch bei der Berücksichtigung menschenhandelsspezifischer Schutzbedürfnisse. Zudem wird Menschenhandel in der Praxis teilweise nicht als eigenständiger asylrelevanter Verfolgungs- beziehungsweise Schutzgrund anerkannt. Betroffene gelten häufig nicht als Teil einer sogenannten «bestimmten sozialen Gruppe» im Sinn des Flüchtlingsrechts. Frauenbund Schweiz fordert deshalb, dass sich die Schweiz stärker an den Richtlinien des UNHCR orientiert. Diese halten fest, dass Opfer von Menschenhandel unter bestimmten Voraussetzungen die Bedingungen erfüllen, um als Teil einer «bestimmten sozialen Gruppe» zu gelten und deshalb Anspruch auf die Flüchtlingsanerkennung und damit den Flüchtlingsschutz haben können. Da Frauen und Mädchen einen grossen Teil der Opfer von Menschenhandel ausmachen, insbesondere im Bereich der sexuellen Ausbeutung, ist ein wirksamer Opferschutz von besonderer Bedeutung. Der Frauenbund Schweiz erachtet es deshalb als wichtig, dass Opfer von Menschenhandel frühzeitig erkannt werden und Zugang zu spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten erhalten. Ihre besonderen Schutzbedürfnisse sind im Asyl- und Migrationsverfahren konsequent zu berücksichtigen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Frauenbund Schweiz

Pia Viel
Co-Präsidium

Katharina Jost Graf
Co-Präsidium